

ANFRAGE von Mandy Abou Shoak (SP, Zürich), Jasmin Pokerschnig (Grüne, Zürich), Lisa Letnansky (AL, Zürich), Andrea Grossen-Aerni (EVP, Wetzikon), Priska Hänni-Mathis (Die Mitte, Regensdorf) und Tamara Fakhreddine (FDP, Bonstetten)

Betreffend Was tun die Gerichte bei Kindern, die von Gewalt in elterlichen Partnerschaften betroffen sind?

Elterliche Partnerschaftsgewalt gilt als eine Form der potenziellen Kindeswohlgefährdung. Studien haben gezeigt, dass sich das Erleben elterlicher Partnerschaftsgewalt negativ auf die (psychische) Gesundheit von Kindern und Jugendlichen auswirkt. Es erhöht beispielsweise das Risiko der Kinder für Regulationsstörungen (z. B. Schlafstörungen), posttraumatische Belastungsstörungen oder depressive Erkrankungen. Ausserdem ist das Risiko gross, dass die Kinder selbst und direkt Gewalt erfahren.

Schweizweit existieren verschiedene Kinderschutzmassnahmen (z. B. Beistandschaften) sowie Massnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Kindern. Das Angebot einer direkten, zeitnahen sowie alters- und entwicklungsgerechten Kontaktaufnahme und Beratung von Kindern, die von elterlicher Partnerschaftsgewalt betroffen sind, ist jedoch immer noch nicht die Regel. Das zeigt sich auch in der aktuellsten Studie des eidgenössischen Büros für Gleichstellung von Frau und Mann <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-99761.html>

Befinden sich die Eheleute in einem Eheschutz- oder Scheidungsverfahren hat ein Polizeieinsatz oder eine Anzeige zwar auch eine KESB Meldung zur Folge, diese wird jedoch zusammen mit der Verantwortung, Massnahmen zu definieren an die Gerichte weitergeleitet.

Wir bitten die Gerichte um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie werden die Mitarbeitenden der Gerichte auf die Erkenntnisse aus der Studie in Bezug auf die Partnerschaftsgewalt sensibilisiert? Inwiefern wird dieses Wissen in der Rechtsprechung berücksichtigt? (Leitfäden, standardisierte Abläufe, Kriterien?)
2. Gibt es standardisierte Kriterien, wie das Kontaktrecht geregelt wird? Wenn ja, welchen Stellenwert hat partnerschaftliche Gewalt in den Kriterien? Wenn nein, wie wird sichergestellt, dass die partnerschaftliche Paargewalt in der Entscheidung um das Kontaktrecht berücksichtigt wird?
3. Wie wird das Kontaktrecht begleitet? Unter welchen Kriterien installieren die Gerichte Massnahmen, wie beispielsweise eine Beistandschaft oder eine Familienbegleitung?
4. Welche Unterstützung bekommen Eltern um ihre fürsorgliche Verantwortung im Umgang mit der Gewalt nachzukommen?

Mandy Abou Shoak
Jasmin Pokerschnig
Lisa Letnansky
Andrea Grossen-Aerni
Priska Hänni-Mathis
Tamara Fakhreddine